

Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **46 (1939)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den zwei ersten Monaten 1939:

1. Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
AUSFUHR:				
Januar-Februar 1939	2,804	6,224	356	992
Januar-Februar 1938	2,271	5,591	310	413

EINFUHR:				
Januar-Februar 1939	2,424	4,462	70	209
Januar-Februar 1938	2,220	4,050	79	216

Spezialhandel allein:

AUSFUHR:				
Januar	506	1,338	127	371
Februar	592	1,583	170	525

Januar-Februar 1939	1,098	2,921	297	896
Januar-Februar 1938	985	2,821	242	806

EINFUHR:				
Januar	212	712	7	39
Februar	215	742	12	65

Januar-Februar 1939	427	1,454	19	104
Januar-Februar 1938	383	1,242	13	74

Einfuhr von Seiden, Rayon- und Mischgeweben in Großbritannien im Januar 1939:

	1939	1938
Seidene Gewebe:	sq. yards	sq. yards
aus Japan	655 964	742 234
„ Frankreich	621 879	503 187
„ der Schweiz	89 872	103 985
„ anderen Ländern	114 586	92 535
Zusammen	1 482 301	1 441 941

Seidene Mischgewebe:		
aus Frankreich	39 573	30 585
„ Italien	28 413	27 672
„ Deutschland	21 268	30 865
„ der Schweiz	17 866	18 294
„ anderen Ländern	69 327	107 438
Zusammen	176 447	214 854

Rayon-Gewebe:		
aus Deutschland	345 186	497 176
„ Frankreich	281 901	150 637
„ der Schweiz	278 648	164 785
„ Italien	115 990	85 207
„ anderen Ländern	633 154	757 911
Zusammen	1 654 879	1 655 716

Rayon-Mischgewebe:		
aus Deutschland	50 535	96 852
„ Frankreich	92 611	81 143
„ Italien	118 973	109 187
„ anderen Ländern	132 867	91 782
Zusammen	394 986	378 964

Eingliederung der Tschecho-Slowakei in das Deutsche Reich.

— Der Uebergang der ehemaligen Tschecho-Slowakei an das Deutsche Reich bedeutet für die schweizerische Seidenindustrie eine weitere Schrumpfung ihrer Absatzmöglichkeiten, denn der Prager Erlass vom 16. März 1939 sieht vor, daß Böhmen und Mähren zum deutschen Zollgebiet geschlagen werden, und mit der Unterstellung dieser Länder unter die deutsche Devisenbewirtschaftung muß ebenfalls gerechnet werden. Vorläufig bilden allerdings Böhmen und Mähren noch ein eigenes Zollgebiet und auch die Zollgrenze Deutschland gegenüber bleibt einstweilen bestehen. Das gleiche gilt in bezug auf die Slowakei. Für den Waren-, Zahlungs- und Finanzverkehr zwischen der Schweiz und den im September 1938 zum Deutschen Reich gekommenen Sudetenländern ist eine auf Ende Juni 1939 befristete Sonderregelung getroffen worden, die den Warenaustausch mit diesen Gebieten sichert und eine schweizerische Ausfuhr auf der Grundlage von 77% des Vorjahres ermöglicht. Es bleibt abzuwarten, ob die nunmehr für die Regelung des Verkehrs mit der ehemaligen Tschecho-Slowakei wohl bald einsetzenden Unterhandlungen eine Ordnung auf ähnlicher Grundlage bringen werden. Inzwischen ist im Verkehr mit Böhmen und Mähren, wie

auch mit der Slowakei größte Vorsicht geboten. In diesem Sinne ist auch die vorsorgliche Verfügung des Bundesrates aufzufassen, laut welcher für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen schweizerischer Schuldner gegenüber Gläubigern in Böhmen, Mähren, der Slowakei und der Karpatho-Ukraine, die Zahlungen an die Schweizerische Nationalbank zu leisten sind.

Die Ausfuhr von Seiden- und Rayongeweben aus der Schweiz nach der Tschecho-Slowakei ist seit einigen Jahren stark zurückgegangen und war 1938 auf den Betrag von 36 q im Wert von 162 000 Franken gesunken. Im laufenden Jahr hat das Geschäft, wie die Zahlen für die Monate Januar und Februar zeigen, wiederum einen gewissen Aufschwung genommen und es sind noch größere Aufträge auszuführen. Es wird dafür gesorgt werden müssen, daß insbesondere diese Posten noch zur Ablieferung gelangen können und in nützlicher Frist bezahlt werden, in gleicher Weise, wie dies seinerzeit bei dem Uebergang Oesterreichs an das Deutsche Reich der Fall gewesen ist. Da der größte Teil der ehemaligen tschecho-slowakischen Seiden- und Rayonwebereien in den Sudetenländern niedergelassen ist, so kommt den Fabriken in Böhmen und Mähren keine große Bedeutung zu und zwar weder für die Ausfuhr von Geweben, noch als Kunden schweizerischer Rohseidenfirmen.

Deutschland. Ein- und Ausfuhr von Seide und Rayon im Jahr 1938. — Trotz der Devisenknappheit, zählt Deutschland immer noch zu den Großverbrauchern von Rohseide, die in vollem Umfange aus dem Auslande bezogen werden muß. Im Jahr 1938 stellte sich die Einfuhr auf 1,8 Millionen kg, im Wert von 20,9 Millionen RM. Von dieser Menge kommt allerdings eine Wiederausfuhr im Betrage von 236 000 kg und im Wert von 5,1 Millionen RM. in Abzug. Die Einfuhr von Rayon ist ebenfalls bedeutend, namentlich in Berücksichtigung des Umstandes, daß Deutschland zu den größten Erzeugern von Kunstseide gehört; sie belief sich im Jahr 1938 auf annähernd 6 Millionen kg, im Wert von 18,3 Millionen RM. Die Ausfuhr wird mit 4,3 Millionen kg, im Wert von 16,8 Millionen RM. ausgewiesen. Die Einfuhr von Baumwolle, Wolle, Flachs, Hanf, Jute und zellwollenen Spinnstoffen erreichte den Betrag von insgesamt 48,3 Millionen kg, eine Menge, die in keinem Verhältnis zu der Aufnahmefähigkeit der deutschen Textilindustrie steht und die Knappheit an diesen zum größten Teil ausländischen Rohstoffen deutlich vor Augen führt. Das Mißverhältnis ist noch größer, wenn die Wiederausfuhr dieser Spinnstoffe in der Höhe von knapp 11 Millionen kg von der Einfuhrmenge gekürzt wird.

Die Ausfuhr von Geweben aus Seide, Rayon und Zellwolle erreichte den Betrag von 53,5 Millionen RM. Die Einfuhr solcher Ware wird mit 356 000 kg, im Wert von 6,5 Millionen RM. ausgewiesen. Gemäß Angaben der Schweizer Handels-Statistik hat sich im Jahr 1938 die Ausfuhr von Seiden- und Rayongeweben aller Art aus der Schweiz nach Deutschland auf rund 18 000 kg, im Wert von annähernd 1 Million Franken belaufen; demgemäß wäre die Schweiz an der Einfuhr solcher Gewebe nach Deutschland in einem Verhältnis von nur etwa 5% beteiligt; der Wert der schweizerischen Ware, auf den es für die Kontingentierung ankommt, hat sich allerdings auf etwa 10% der deutschen Einfuhr belaufen.

Einführung des deutschen Zolltarifs in Oesterreich. — Durch eine Bekanntmachung vom 21. März werden vom 1. April 1939 an der deutsche Zolltarif und alle deutschen Zolltarifvorschriften auch auf das Land Oesterreich und die an Oesterreich angrenzenden sudetendeutschen Gebiete angewandt. Von diesem Zeitpunkte an hat auch das deutsch-schweizerische Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 in Oesterreich Geltung und ebenso die 13. Zusatzvereinbarung vom 1. Dezember 1938 zu diesem Abkommen, soweit ihre Bestimmungen nicht schon vorher in Kraft getreten sind.

Frankreich. Ursprungszeugnisse. — Aus einer Meldung der französischen Generalzolldirektion in Paris geht hervor, daß die Befreiung der Beigabe von Ursprungszeugnissen sich nur auf Gewebe bezieht, die weniger als 20% Rayon, nicht aber auf

solche, die weniger als 20% Baumwolle enthalten. Dies in Richtigstellung einer Veröffentlichung im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 21. Februar 1939. Was die übrigen mit Baumwolle gemischten Rayongewebe anbetrifft, so muß ihre Herkunft im Zeitpunkt der Einfuhr nach Frankreich nachgewiesen werden.

Griechenland. Schutz des Wortes Seide. — Nunmehr ist auch Griechenland, das über eine eigene Seidenzucht verfügt, zu den Staaten übergegangen, die auf gesetzlichem Wege das Wort „Seide“ ausschließlich den Erzeugnissen des Seidenwurmes vorbehalten. Durch ein Gesetz vom 31. Dezember 1938 wird, für Fabrikanten vom 1. Februar und für Händler vom 1. April 1939 an vorgeschrieben, daß das Wort Seide, auch in ausländischer Sprache, nur zur Kennzeichnung von Gespinsten, Geweben oder anderen Erzeugnissen verwendet werden darf, die Naturseide sind oder aus Naturseide bestehen. Erzeugnisse aus Rayon müssen mit dem griechischen Wort „Pairion“ bezeichnet werden, sei es durch ein Siegel, sei es auf einer Etikette. Bei Mischgeweben ist überdies der Name des der Seide oder dem Rayon beigegebenen Spinnstoffes aufzuführen. Demgemäß muß ein Gewebe das z. B. aus Seide und Rayon gefertigt ist, in Griechenland unter der Bezeichnung: „Pairionometason“ verkauft werden. Ist die Seide über 5% erschwert, so ist ein entsprechender Hinweis vorgeschrieben. Umgehungen der gesetzlichen Vorschriften ziehen Bußen und allenfalls Gefängnisstrafen nach sich.

Holland. Zollerhöhung. — Die schon früher in Aussicht gestellten Zollerhöhungen sind am 1. März 1939 in Kraft gesetzt worden. Für Gewebe aus Seide, Rayon und für Mischgewebe, wie auch für Wirkwaren, die bisher einen Wertzoll von 10% entrichteten, stellt sich der neue Zoll auf 18% vom Wert. Für Seidenbeuteltuch ist der Wertzoll von 3 auf 6% erhöht worden und für Tücher (sog. Pochettes) von 12 auf 20% vom Wert.

Bei Erzeugnissen, deren Zoll eine Steigerung um mehr als 5% vom Wert erfahren hat, kann das Gesuch um Rückerstattung des Zollunterschiedes gestellt werden, wenn der der Einfuhrsendung zugrunde liegende Kaufvertrag vor dem 24. Februar abgeschlossen wurde, wenn dabei die Einfuhr vor dem 1. Mai 1939 erfolgt ist und wenn der rückzugewärtige Zollbetrag mindestens 25 Gulden ausmacht. Die Anträge auf Zollrückerstattung müssen dem zuständigen holländischen Einfuhrzollamt eingereicht werden.

Costa Rica. Zuschlagzoll für schweizerische Waren. — Gemäß einer amtlichen Meldung aus Costa Rica werden Waren schweizerischer Herkunft mit einem Zollzuschlag von 100% belegt. Diese Maßnahme wird damit begründet, daß die Schweiz die Erzeugnisse Costa Ricas nicht unmittelbar aus diesem Lande beziehe. Maßnahmen zur Beseitigung dieses ungerechtfertigten Zuschlages sind im Gange.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Zollzuschläge für deutsche Waren. — Im Zusammenhang mit den neuesten politischen Ereignissen hat das nordamerikanische Bundesschatzamt die Verhängung von „Strafzöllen“ angeordnet für Waren, die aus Deutschland eingeführt werden. Diese Verfügung, die am 23. April 1939 in Kraft treten soll, wird als Abwehrmaßnahme gegen das deutsche Ausfuhrförderungssystem bezeichnet, hätte jedoch von diesem Gesichtspunkte aus schon längst angewendet werden können.

Dieser „Ausgleichszoll“ ist für alle zollpflichtigen deutschen Waren auf 25% festgesetzt worden, wobei noch nicht feststeht, ob der bestehende Wertzoll um 25% erhöht wird, oder ob es sich um einen Zuschlag zum bestehenden Zoll um weitere 25% vom Wert der Ware handelt. Stellt sich die deutsche Exportprämie auf mehr als 25% vom Wert, so muß der amerikanische Einführer den Unterschied nachzahlen; umgekehrt wird ihm der Unterschied zurückerstattet, wenn die deutsche Ausfuhrprämie weniger als 25% ausmacht.

Britisch Indien. Einfuhr von Rayongeweben. — Britisch Indien gehört zu den größten Verbrauchern von Rayongeweben, die, da das Land noch nicht über eine nennenswerte Eigenerzeugung verfügt, fast ausschließlich aus dem Auslande, d. h. insbesondere Japan bezogen werden. Für das Jahr 1938 handelte es sich um eine Menge von 46 Millionen Yards. Der Rückschlag dem Jahr 1937 gegenüber ist allerdings außerordentlich groß, da damals eine Menge von 114 Millionen Yards in Frage kam. Den Ausfall hat Japan, das in den beiden Jahren mit etwa 95% an der Einfuhr beteiligt ist, allein getragen.

Japan. Ausfuhr von Rayon und Rayongeweben. — Die Gesamtausfuhr von Rayon wird für das Jahr 1938 mit nur 22 Millionen lb. ausgewiesen, gegen 56,4 Millionen im Jahr 1937. Der größte Teil der Ausfuhr, d. h. 8,5 Millionen war nach China gerichtet, während Britisch Indien, das bisher als Abnehmer weitaus an der Spitze stand und im Jahr 1937 nicht weniger als 30,7 Millionen lb. bezogen hatte, mit 5,6 Millionen Pfund nunmehr an zweiter Stelle steht. Von einer gewissen Bedeutung ist noch die Ausfuhr nach Mexiko mit 1,7 Millionen Pfund, doch ist auch bei diesem Land ein starker Rückschlag dem Vorjahr gegenüber zu verzeichnen.

Auch die Ausfuhr von Rayongeweben ist den früheren Jahren gegenüber im Sinken begriffen. Sie erreichte 1938 den Betrag von 337,1 Millionen sq. yds., gegen 485,1 Millionen im Jahr 1937 und 527,5 Millionen im Jahr 1936. Die Minderausfuhr ist auf die durch den japanisch-chinesischen Krieg verursachte allgemeine Produktionseinschränkung zurückzuführen und auf zu große Eindeckungen im Jahr 1937, aber ebenso sehr auf das Versagen der ehemals größten Absatzgebiete, Britisch und Holländisch Indien. Durch eine Steigerung der Ausfuhr nach Manchukuo, China und Kwantung ist dieser Ausfall keineswegs ausgeglichen worden. Als Hauptabnehmer kommen folgende Länder in Frage: Kwantung (49,5 Mill. sq. yds.), Manchukuo (47,4 Mill. sq. yds.), Australien (40,7 Mill. sq. yds.), Britisch Indien (32,4 Mill. sq. yds.), Niederländisch Indien (26,7 sq. yds.), China (20,9 Mill. sq. yds.), Philippinen (10,6 Mill. sq. yds.). Europa spielt mit etwa 4,4 Millionen sq. yds. eine bescheidene Rolle; etwa die Hälfte der Ware entfällt dabei auf Großbritannien und als weitere Abnehmer von einiger Bedeutung sind noch Holland, Deutschland und Frankreich zu nennen.

Was die Art der ausgeführten Gewebe anbetrifft, so entfallen 146,4 Millionen sq. yds. auf Krepp; von Bedeutung ist ferner die Ausfuhr von Habutai, gemusterten und Satingeweben aus Rayon.

Während die Ausfuhr von Rayongeweben dem Jahr 1937 gegenüber einen starken Rückschlag aufweist, ist die allerdings noch nicht große Ausfuhr von Geweben aus Stapelfasern im Aufschwung begriffen. Sie erreichte im Jahr 1938 den Betrag von 60,4 Millionen sq. yds., gegen 16,8 Millionen im Jahr 1937.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Februar 1939:

	1939 kg	1938 kg	Jan.-Febr. 1938 kg
Mailand	291 160	324 565	578 645
Lyon	179 943	150 022	365 994
Zürich	17 131	12 505	40 076
Basel	—	4 472	—
St. Etienne	8 291	4 188	16 528
Turin	6 305	10 544	12 266
Como	10 820	10 570	22 490
Vicenza	15 760	33 545	30 092

Schweiz

Aus der schweizerischen Textilindustrie. — Im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die erlassenen wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber dem Ausland werden die Marktverhältnisse in den wichtigsten Zweigen der schweizerischen Textilindustrie im Jahr 1938 kurz folgendermaßen geschildert:

Der Wollmarkt scheint unter dem vermehrten Verbrauch von Zellwolle stark zu leiden. Nachdem sich die Notierungen für Wolle von März bis August 1938 zu stabilisieren schienen, setzten sie alsdann ihren Rückgang fort und befanden sich anfangs 1939 bedeutend unter dem Vor-